

## **TOP 18:**

---

### Gesetz zu dem Übereinkommen des Europarats vom 25. Oktober 2007 zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch

Drucksache: 599/14

#### I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch wurde am 25. Oktober 2007 zur Zeichnung aufgelegt, neben weiteren Ländern von Deutschland unterzeichnet und trat am 1. Juli 2010 in Kraft.

Im Wesentlichen hat das Übereinkommen folgende drei Ziele:

- Die Verhütung und Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern,
- den Schutz der Rechte der kindlichen Opfer und
- die Förderung der nationalen und internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern.

Das Übereinkommen ergänzt bestehende internationale Rechtsinstrumente, wie das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie sowie den Rahmenbeschluss 2004/68/JI des Rates der Europäischen Union zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie. Darüber hinaus trifft es Regelungen im Bereich der (kommerziellen) sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs. Das Übereinkommen enthält beispielsweise auch Vorgaben für präventive und verpflichtende Maßnahmen zum Schutz und zur Unterstützung der Opfer sowie Bestimmungen zu Interventionsprogrammen und Maßnahmen für Sexualstraftäter. Präventivmaßnahmen sind beispielsweise die Rekrutierung und das Training von Personen, die mit Kindern arbeiten, Kinder aufklären und sie unterrichten, wie sie sich selbst schützen können, sowie Überwachungsmaßnahmen im Hinblick auf (potenzielle) Straftäter. Ferner sollen Programme zur Unterstützung von Opfern sowie Telefon- und Internet-Hilfestellen geschaffen sowie der Privatsektor - insbesondere der Bereich der Informations- und Kommunikationstechnolo-

gien, die Tourismus- und Reisebranche, der Banken- und Finanzsektor sowie die Zivilgesellschaft - ermutigt werden, sich an der Ausarbeitung und Umsetzung von Maßnahmen zur Verhütung der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern zu beteiligen. Das Übereinkommen stellt unter anderem sicher, dass sexuelle Handlungen mit einem minderjährigen Kind, Kinderprostitution und Kinderpornographie als Straftaten klassifiziert werden und die Kontaktaufnahme zu Kindern für sexuelle Zwecke (sog. Grooming) und Sextourismus unter Strafe gestellt werden. Zur Bekämpfung von Kindersextourismus sollen Personen künftig für im Ausland begangene Straftaten verfolgt werden können. Weitere Regelungen stellen sicher, dass kindliche Opfer beispielsweise hinsichtlich ihrer Identität und Privatsphäre bei Prozessen geschützt werden.

Das Übereinkommen ist das erste Rechtsinstrument, das die zahlreichen Formen sexuellen Missbrauchs von Kindern, einschließlich der Missbrauchsfälle, die unter Anwendung von Gewalt, Zwang oder Drohungen zu Hause oder in der Familie stattfinden, zu Straftaten erklärt.

Mit dem Gesetz werden die Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ratifikation des Übereinkommens geschaffen.

## II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz geht auf einen Gesetzentwurf der Bundesregierung zurück (vgl. BR-Drucksache 438/14).

Der Bundesrat hat in seiner 927. Sitzung am 7. November 2014 gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen erhoben, vgl. BR-Drucksache 438/14 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (vgl. BT-Drucksache 18/3437) in seiner 73. Sitzung am 4. Dezember 2014 unverändert angenommen.

## III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.